

II - 2486 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 2. Dezember 1987

DVR: 0000060

Z1. 1000.89/310-I.2/87

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Freda Blau-Meissner und Genossen be-
treffend Stand des Verfahrens hinsicht-
lich des Einreiseverbotes für Bundes-
präsident Waldheim in die USA (Nr. 1023/J)

1016 IAB

1987 -12- 03

ZU 1023 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat BLAU-MEISSNER und Genossen haben am 13. Oktober 1987 unter der Nr. 1023/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Stand des Verfahrens hinsichtlich des Einreiseverbotes für Bundespräsident Waldheim in die USA gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Hat die Delegation des US-Justizministeriums, welche die österreichische Bundesregierung im Gefolge der oben beschriebenen Entscheidung des US-Justizministers über diese Entscheidung informierte, auch Information darüber gegeben, welche Möglichkeiten das Recht der USA dem Bundespräsidenten bietet, gegen diese Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die US-Delegation, die am 15. Mai 1987 nach Wien reiste, um die Entscheidung des US-Justizministeriums, Bundespräsident Dr. Waldheim auf die sogenannte "Watchlist" zu setzen, zu erläutern, hat zur Frage der gegen diese Entscheidung offenstehenden Rechtsmittel nicht im Detail Stellung genommen. Es wurde darauf hingewiesen, daß sich eine Person, die aufgrund der amerikanischen Einreisebestimmungen

("Holtzman"-Amendment) auf die "Watchlist" gesetzt wurde und somit bis zum Nachweis, daß ein Ausschließungsgrund nicht vorliegt, kraft Gesetzes von einer Einreise in die USA ausgeschlossen ist, im Falle eines konkreten Einreiseantrages einem sogenannten "exclusion hearing" vor einem amerikanischen Einwanderungsbeamten zu unterziehen hat. Darüber hinaus wurde von US-Seite lediglich in allgemeiner Form auf die - im Falle der Ablehnung eines etwaigen Einreiseantrags - für Bundespräsident Waldheim bestehende Möglichkeit einer Berufung verwiesen.

Unabhängig von diesen Ausführungen konnte hinsichtlich der Möglichkeit einer Ergreifung von Rechtsmitteln gegen diese Entscheidung von zuständiger amerikanischer Seite folgendes in Erfahrung gebracht werden:

Gemäß dem amerikanischen Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsgesetz (US-Immigration and Nationality Act of 1952) können Personen, die auf die "Watchlist" gesetzt wurden, weil Grund zur Annahme bestand, daß ein gesetzlicher Ausschließungsgrund vorliegt, einen konkreten Einreiseantrag, etwa bei einer US-Botschaft im Ausland, stellen. Der zuständige Einwanderungsbeamte kann im Rahmen der von ihm zu führenden Untersuchung den Einreisewerber auffordern, entlastende Unterlagen vorzulegen. Die Beweislast, daß kein gesetzlicher Ausschließungsgrund besteht, liegt beim Antragsteller. Im Falle einer Ablehnung des Einreiseantrags kann dieser eine mündliche Verhandlung vor einem Verwaltungsrichter beantragen. Hierbei haben sowohl der Antragsteller als auch die US-Regierung das Recht, Beweismittel vorzulegen und Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen. Der Verwaltungsrichter hat auch die Möglichkeit, eine Vernehmung des Antragstellers im Wege einer amerikanischen Vertretung im Ausland anzuordnen. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsrichters ist Berufung an den "Board of Immigration Appeals" möglich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß seitens der österreichischen Bundesregierung die - auch der US-Regierung formell zur Kenntnis gebrachte - Auffassung vertreten wird, daß die erwähnte Entscheidung des US-Justizministeriums und das Verfahren, das zu dieser geführt hat, mit dem Völkerrecht unvereinbar sind, da nach einer anerkannten Norm des Völkergewohnheitsrechts Staaten keine

- 3 -

Jurisdiktion über ausländische Staatsoberhäupter während deren Amtszeit haben. Daraus folgt, daß der US-Regierung im vorliegenden Fall die Wiederherstellung eines völkerrechtsgemäßen Zustandes obliegt. Es kann nicht dem österreichischen Staatsoberhaupt zugemutet werden, amerikanische innerstaatliche Rechtsmittel zu ergreifen, die eine Unterwerfung unter die US-Jurisdiktion bedeuten würden.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

